

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: § 69 Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 69 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlichkeit der Ausschüsse“.

2. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die Beratungen der Ausschüsse und ihrer Unterausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Die Ausschüsse können beschließen, daß Teile ihrer Verhandlungen oder bestimmte Mitteilungen als vertraulich gelten.“

3. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Ausschuß schließt die Öffentlichkeit aus, wenn durch die Bekanntgabe schutzwürdige Belange Dritter oder Rechtsvorschriften verletzt werden.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Berät ein Ausschuß Vorlagen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, so ist dem/der Erstunterzeichner/in, wenn er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er/sie kann an den Beratungen teilnehmen oder sich von einem/einer anderen Antragsteller/in vertreten lassen. Der Ausschuß kann jederzeit auch andere Mitglieder des Deutschen Bundestages zu seinen Beratungen hinzuziehen. Grund-

sätzlich kann jedes Mitglied des Deutschen Bundestages allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer/in beiwohnen.“

6. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

7. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Bonn, den 11. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Artikel 42 des Grundgesetzes bestimmt die Verhandlungen des Deutschen Bundestages als öffentlich. Die meiste Arbeit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages wird in den Ausschüssen geleistet. Dort finden die tatsächlichen Verhandlungen statt, deren Ergebnisse später lediglich im Plenum dargestellt werden. Aus dieser Interpretation ergibt sich die Frage, ob die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen nicht verfassungsrechtlich sogar geboten ist.

Nicht nur, daß das Prinzip der Öffentlichkeit der Ausschubarbeit des Parlaments von den westlichen Demokratien USA, Großbritannien, Kanada und Niederlande gepflegt wird, auch die Enquetekommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Landtages Schleswig Holstein kommt in ihrem Schlußbericht in Drucksache 12/180 zu der Empfehlung, die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich verhandeln zu lassen.

Sie folgt damit den Vorgaben der Länderparlamente Bayern und Berlin. Demokratie lebt von der Öffentlichkeit. Der Deutsche Bundestag sollte nicht hinter demokratische Prinzipien anderer Parlamente zurücktreten.

Auch der zunehmenden Entfernung der Bürger und Bürgerinnen unseres Landes von ihren gewählten Volksvertretern und -vertreterinnen könnte mit einer grundsätzlichen Öffnung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages für die Öffentlichkeit entgegen gewirkt werden.

Vielfach wurde bereits der Wunsch nach öffentlicher Beachtung der Arbeit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages geäußert, um dem Bild eines leeren Plenarsaales und dem damit verbundenen Eindruck vom Müßiggang unserer Parlamentarier in der Öffentlichkeit, zu begegnen. Die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen bietet Möglichkeiten zur besseren Außendarstellung der Arbeit der Abgeordneten.

Eine Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen könnte zu mehr Rationalität im politischen Willensbildungsprozeß beitragen, sachgerechte Berichterstattung in den Medien ermöglichen und damit das Parlament wieder näher an seine Wähler/innen heranführen. Sie gibt einen besseren Einblick in die Tätigkeit des Parlaments und der Abgeordneten und führt dadurch zu mehr Nachvollziehbarkeit der Prozesse parlamentarischer und politischer Arbeit.

Letztendlich könnte sich daher auch die Akzeptanz des Parlaments und seiner Funktion in unserem demokratischen Staat erhöhen. In Verbindung mit einer lebendigeren Gestaltung der Debatten, wie sie in unserem Antrag zu § 35 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgeschlagen wird, würde das Interesse vor allem auch junger Menschen vielleicht zurückgewonnen werden und damit eine Stärkung und Intensivierung unserer Demokratie erreicht werden.

